

II. 1. § 1600 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2942) ist mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG insoweit nicht vereinbar, als er den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater eines Kindes ausnahmslos von der Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung ausschließt.

2. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 30.4.2004 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind gerichtliche Verfahren auszusetzen, soweit die Entscheidung von der Verfassungsmäßigkeit des § 1600 BGB abhängt.

3. Das Urt. des OLG Köln vom 30.8.2001 – 14 UF 119/01 – und das Urt. des AG Leverkusen vom 28.2.2001 – 30 (33) F 223/00 – verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Die Urt. werden aufgehoben. Die Sache wird an das AG Leverkusen zurückverwiesen.

4. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Familienrecht *Peter A. Aßmann*, Bonn, und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Georg Rixe*, Bielefeld

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 816.

Fachgerichtliche Selbstkorrektur bei Verstößen gegen das Recht auf rechtliches Gehör

Art. 19 Abs. 4, 103 Abs. 1 GG

BVerfG, Beschl. v. 30.4.2003 – 1 PBvJ 1/02 –

Zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung fachgerichtlichen Rechtsschutzes bei Verstößen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)

Tenor: Es verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG, wenn eine Verfahrensordnung keine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall vorsieht, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in juris Rechtsprechung: KVRE315430301.

Auf die Vorlage des Ersten Senats ist der Beschluss des Plenums des BVerfG mit einer Mehrheit von zehn zu sechs Stimmen ergangen. Dem Gesetzgeber ist aufgegeben worden, bis zum 31.12.2004 eine Lösung zu finden, soweit dies nicht schon durch das Zivilprozessreformgesetz vom 27.7.2001 geschehen ist (vgl. § 321a ZPO); bis zur gesetzlichen Neuregelung bleibt es bei der gegenwärtigen Rechtslage.

Zum außergerichtlichen Unterhaltsvergleich – Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens eines Selbstständigen

§§ 779, 1361, 1601 ff. BGB

BGH, Urt. v. 19.2.2003 – XII ZR 19/01 – (OLG Dresden)

1. Zur Auslegung einer Unterhaltsvereinbarung getrennt lebender Ehegatten über Trennungs- und Kindesunterhalt.

2. Zur Relevanz von Investitionszulagen und steuerlichen (Sonder-)Abschreibungen für das der Unterhaltsbemessung zu Grunde zu legende Einkommen eines Selbstständigen (hier: Gartenbaubetrieb).

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist zwischenzeitlich – mit einer Anm. von *Gerken* – veröffentlicht in FamRZ 2003, 741 sowie in NJW 2003, 1734 und FPR 2003, 327.

Die Entscheidungsgründe unter Ziffer II. sind für die *anwaltliche Beratung* wichtig: Dem Unterhaltsschuldner, der (stillschweigend oder ausdrücklich) auf eine Fortsetzung der Ehe hofft, wird in der Regel nicht angeraten werden können, aus diesem Grunde während der Trennungszeit großzügig einen höheren als den tatsächlich geschuldeten Ehegatten- und Kindesunterhalt (außergerichtlich oder gerichtlich) zu vereinbaren; im Falle in der Regel nicht auszuschließender Enttäuschung dieser Hoffnung bleibt der Unterhaltsschuldner bei unveränderten unterhaltsrechtlich relevanten Einkommensverhältnissen auf seinen – fortbestehenden – zu hohen Verbindlichkeiten sitzen.

Zur Berechnung des nachehelichen Unterhaltsbedarfs bei Rentenbezug nach der Scheidung – Abänderung eines Urteils aufgrund der geänderten Rechtsprechung des BGH gemäß dem Urteil vom 13.6.2001 erst ab diesem Zeitpunkt

§§ 1578, 1586b BGB; § 323 ZPO

BGH, Urt. v. 5.2.2003 – XII ZR 29/00 –* (OLG Stuttgart)

1. Zur Bemessung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578 BGB, wenn nach der Scheidung

a) der unterhaltspflichtige Ehegatte anstelle seines bisherigen **Erwerbseinkommens eine niedrigere Rente bezieht (Fortführung der Senatsurt. BGHZ 148, 105 ff. und vom 29.1.2003 – XII ZR 92/01**);**

b) der unterhaltsberechtigte Ehegatte Rente aus **Anrechten bezieht, die er aus vorehelicher Erwerbstätigkeit, aus dem Versorgungsausgleich sowie mit Mitteln des ihm geleisteten Vorsorgeunterhalts erworben hat (Abgrenzung zum Senatsurt. vom 31.10.2001 – XII ZR 292/99 – FamRZ 2002, 88***).**

2. Zur Frage der Abänderung von Urteilen, die noch auf der Anwendung der sog. Anrechnungsmethode zur Bemessung des nachehelichen Unterhalts beruhen (Fortführung der Senatsurt. BGHZ 148, 368 ff. und vom 22.1.2003 – XII ZR 186/01 –**).**

3. In die Berechnung der Haftungsgrenze nach § 1586b Abs. 1 S. 3 BGB sind (fiktive) Pflichtteilergänzungsansprüche des Unterhaltsberechtigten gegen den Erben einzubeziehen (im Anschluss an Senatsurt. BGHZ 146, 114 ff.).

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist zwischenzeitlich – mit einer Anm. von *Hoppenz* – veröffentlicht in FamRZ 2003, 848.

Zu LS 1. b): Eine Rente, die der geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatte aus Anrechten bezieht, die er mit Mitteln des an ihn gezahlten Vorsorgeunterhalts erworben hat, ist nach Auffassung des BGH nach der Anrechnungsmethode zu behandeln (a.A. noch OLG München, Urt. v.

* Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

** FF 2003, 61 = FamRZ 2003, 590.

*** = FF 2002, 27.

**** FF 2003, 59 = FamRZ 2003, 518.